

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 30 (1933)

Heft: 10

Artikel: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die
Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837460>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sein, wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alter usw. Wie schon früher erwähnt, lebt in jedem Menschen der natürliche Wille, seine Bestimmung zu erreichen. Diese Bestimmung liegt letzten Endes darin, von niemandem je Hilfe beanspruchen zu müssen, sich überhaupt so durchs Leben zu bringen, daß man als nützliches Glied der Gesellschaft angesehen werden kann. Das Gewissen ist dem Menschen gegeben, das ihm eigentlich immer wieder hilft, seiner Bestimmung gemäß zu leben. Nun läßt sich aber der erwähnte Wille beim besten Vorsatz und trotz des helfenden Gewissens nicht immer durchführen. Es ist dies nicht möglich dem Menschen, der unterdurchschnittlich veranlagt ist und nicht demjenigen, den äußere Umstände aus dem Gleichgewicht bringen. Die Zustände werden sich, auch bei ausgeklügelter Wirtschaftsordnung, nie so verbessern lassen, daß auch die unterdurchschnittlich veranlagten Menschen ihren Platz an der Sonne bekommen. Es wird immer solche geben, die einfach nicht selbst zurechtkommen und darum der Fürsorge bedürfen. Ihre Situation ist vielfach noch dadurch verschlimmert, daß sie gerade wegen ihrer Unzulänglichkeit manchmal in ein Leben und Handeln verfallen, das sie noch gesellschaftswidriger macht, als sie schon sind. Es sei hier nur darauf hingewiesen, wie mancher aus zeitweiligen Verstimmungen, die er nicht in der Hand hat, zum Glas greift, wie oft der schon verschuldete Mensch durch den Erwerb von ihm wünschbar erscheinenden, aber nicht notwendigen Sachen sich noch mehr in Schulden stürzt, wie viele die Gut-tätigkeit der Nebenmenschen schließlich mit Abgefemtheit ausnützen usw. Viele verderben erst recht in schlechter Gesellschaft, die sie zuletzt suchen, weil sie sonst nirgends ein liebendes Wesen finden. Ich wiederhole, daß niemand mit Absicht bedürftig wird. Die Einzelnen kommen oft ganz unbewußt in die Bedürftigkeit hinein. Plötzlich stehen sie vor dem Nichts, dann muß der Ausweg gefunden werden. Es ist leicht, über die hilfsbedürftigen Menschen zu urteilen, wenn man sein sicheres Auskommen hat; wie man sich aber zurechtfände, wenn einmal alle Quellen versiegten, weiß man nicht. (Schluß folgt.)

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonalen Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

XXXX.

1. Tatsächliches.

Im Jahre 1926 mußte E. M.-E., von L. (Solothurn), wohnhaft in Zürich und dort bevormundet, wegen Geisteskrankheit in die solothurnische Heil- und Pflegeanstalt Rosegg verbracht werden, wo er sich noch befindet. Die Verpflegungskosten übernahm damals die Ehefrau, so daß anfänglich keine Unterstützungsbedürftigkeit bestand. Der Kanton Zürich gehörte damals dem Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung noch nicht an; sein Beitritt erfolgte auf 1. Januar 1929. Ein Jahr später, ab 1. Januar 1930, mußte der Fall M.-E. als Armenfall behandelt werden, da Frau M.-E. mit der Bezahlung der Verpflegungskosten dauernd in Rückstand geriet, und daher die öffentliche Unterstützung des Ehemannes nicht mehr zu umgehen war.

Zwischen den Kantonen Zürich und Solothurn erhob sich nun die Streitfrage, ob die Verpflegungskosten für E. M.-E. von den beiden Kantonen gemäß dem

Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung gemeinsam oder wegen Nichtanwendbarkeit des Konkordates vom Heimatkanton Solothurn allein zu tragen seien. Durch Entscheid vom 23. Februar 1933 lehnte der Regierungsrat des Kantons Zürich die konkordatsgemäße Behandlung und die Unterstützungspflicht des Kantons Zürich ab. Gegen diesen Beschluß rekurrierte der Regierungsrat des Kantons Solothurn gemäß Art. 19 des Konkordates.

Solothurn macht geltend, Zürich bilde noch heute den Mittelpunkt der persönlichen Beziehungen des Versorgten; dort habe er vor seiner Versorgung 25 Jahre lang gewohnt, dort stehe er noch heute unter Vormundschaft, und dort wohne auch noch heute seine Ehefrau, die bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit nach bestem Vermögen für ihn gesorgt habe.

Zürich wendet hauptsächlich ein, E. M.-E. habe im Kanton Zürich keinen Konkordatswohnsitz erwerben können, weil damals, als er sich dort aufhielt, Zürich dem Konkordat nicht angehörte. Im übrigen weist Zürich auch darauf hin, daß in Konkordatsachen nicht der zivilrechtliche Wohnsitz (der bestehen bleibt bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes) maßgebend sei, weil dies dem klaren Wortlaut der Konkordatsbestimmungen zuwiderlaufen würde.

2. Rechtliches.

Das Konkordat hat tatsächlich einen besondern, vom zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff verschiedenen Wohnsitzbegriff geschaffen, den man gewöhnlich den Konkordatswohnsitz nennt. Die praktische Bedeutung dieses Begriffes besteht darin, daß sich nach ihm entscheidet, ob und wie weit der Wohnkanton zur Unterstützung verpflichtet oder wenigstens mitverpflichtet sein solle. Das Konkordat wollte dabei nicht auf den zivilrechtlichen Wohnsitz abstellen, weil dieser oft und während langer Zeit ein bloß fiktiver ist, d. h. mit dem Ort des tatsächlichen Wohnens nicht übereinstimmt. Nur durch das wirkliche Wohnen im Gebiet eines Kantons wird eine Beziehung zu diesem hergestellt, die unter Umständen seine Belastung mit Unterstützungsleistungen rechtfertigt. (Ganz lückenlos ist allerdings dieser Grundsatz auch nicht durchgeführt; siehe Art. 2, Abs. 3, des Konkordats.)

E. M.-E. hat allerdings während langer Zeit im Kanton Zürich gewohnt. Sein tatsächlicher Aufenthalt in diesem Kanton hat aber aufgehört mit seiner Versorgung in einer Anstalt in einem andern Kanton, im Jahre 1926, wobei es ohne Bedeutung ist, daß dieser andere Kanton sein Heimatkanton ist. Als Zürich am 1. Januar 1929 dem Konkordat beitrat, hatte E. M.-E. längst keinen tatsächlichen Wohnsitz mehr in diesem Kanton, wenngleich der zivilrechtliche Wohnsitz als ein fiktiver weitergedauert haben mag. Er hatte demnach auch keinen Konkordatswohnsitz im Kanton Zürich, konnte früher keinen solchen gehabt haben und hat nachher keinen solchen erworben, weil er sich nach dem Inkrafttreten des Konkordates für Zürich stets außerhalb des Kantons aufhielt.

Das Konkordat hat allerdings für den Fall der Anstaltsversorgung besondere Regeln aufgestellt, und es bleibt zu prüfen, ob etwa nach diesen der Fall dennoch als ein Konkordatsfall zu Lasten des Kantons Zürich erscheinen könnte. Bei Anstaltsversorgung hört der bisherige Wohnsitz auf, er bleibt aber weiterhin wirksam für die Versorgungskosten, gemäß Art. 15 des Konkordates. Diese in konstanter Praxis festgehaltene Theorie eines zwar „gestorbenen“, aber doch noch „posthume“ Wirkungen auslösenden Wohnsitzes wird erst verständlich, wenn man sich klar macht, welche Regelung das Konkordat damit faktisch herbeiführen will. Die regelmäßige, gewissermaßen normale Kostenverteilung des Konkordates ist diejenige nach Art. 5.

Sie setzt das Entstehen des Konfordsatswohnsitzes gemäß Art. 1 ff. voraus, d. h. tatsächliches Wohnen (Art. 2) während mindestens zwei Jahren. Bei Anstaltsversorgung gelten nun die gleichen Voraussetzungen, d. h. es muß ebenfalls konfordsatsgemäßer Wohnsitz bestehen, der Fall müßte an sich unter Art. 5 fallen. Anders ist nun aber die Kostenverteilung. Die in Art. 5 vorgesehene etappenweise Verminderung des heimatlichen Unterstützungsbeitrages nach 10 und nach 20 Jahren, auf die Hälfte bzw. ein Viertel fällt weg („Der Wohnsitz hört auf“), vielmehr bleibt der Beitrag des Heimatkantons vom Zeitpunkt der Anstaltsversorgung an gleich, wie es in diesem Zeitpunkt aus Art. 5 sich ergab; er wird also stabilisiert, bis gemäß Art. 5 die ganze Last auf den Heimatkanton zurückfällt. („Der Wohnsitz wirkt fort im Sinne von Art. 15.“) Die Anstaltsversorgung unterbricht also das in Art. 5 als Regel vorgesehene etappenweise Steigen des vom Wohnsitzkanton zu tragenden Kostenanteils und führt im Gegenteil früher oder später zum Rückfall der Last an den Heimatkanton (ausgenommen im Falle von Art. 15, Abs. 3). Dieser Anordnung liegt offenbar der auch anderweitig zum Ausdruck kommende Gedanke zugrunde, daß lange Dauer der Unterstützungsnotwendigkeit entlastend für den Wohnkanton wirken solle, wie ja umgekehrt lange Dauer des Wohnsitzes belastend für ihn wirkt (nach Art. 5). Die Regelung von Art. 15 setzt aber ausdrücklich voraus, daß im Zeitpunkt des Beginns der Anstaltsversorgung die Voraussetzungen von Art. 5 hinsichtlich des konfordsatsmäßigen Wohnsitzes bestanden haben müssen. Das Weiterwirken des Wohnsitzes gemäß Art. 15 ist nur möglich, wenn dieser zum Beginn der Anstaltsversorgung wirklich konfordsatsgemäß bestanden hat. E. M.-E. hat aber im Kanton Zürich nie konfordsatsgemäßen Wohnsitz gehabt. Auf den zivilrechtlichen Wohnsitz, der als ein fiktiver weiterbestanden haben mag, kann nach dem Wortlaut und Willen des Konfordsates nicht abgestellt werden. Für Zürich besteht demnach keine konfordsatsgemäße Verpflichtung. — Anders zu entscheiden, wäre nicht nur begrifflich, sondern auch dem Wesen der Sache nach falsch. Man müßte einem beim Eintritt Zürichs ins Konfordat faktisch nicht mehr bestehenden und nur zivilrechtlich-fiktiv weiter dauernden Aufenthalt Wirkungen geben, wie sie nach dem Konfordat nicht einmal der wirkliche Aufenthalt während dessen Geltung auslöst, sofern er nicht zwei Jahre gedauert hat, und müßte annehmen, daß die Kantone beim Beitritt zum Konfordat solche Wirkungen auf sich nehmen wollten, während doch das Gegenteil als gegeben erscheint.

Die Einwände des Kantons Solothurn behandeln den Fall teilweise, als ob Zürich schon vor der Anstaltsversorgung dem Konfordat angehört hätte. Es steht hier nicht in Frage, wie in diesem Falle zu entscheiden wäre. Der Grund der Verneinung der Konfordsatspflicht des Kantons Zürich liegt auch nicht darin, daß E. M.-E. außerhalb dieses Kantons versorgt wurde und ebenso wenig darin, daß die Unterstützungsbedürftigkeit erst einige Zeit nach der Anstaltsversorgung eingetreten ist. Diese Fragen wären nur dann zu prüfen, wenn während bestehenden konfordsatsgemäßen Wohnsitzes die Anstaltsversorgung erfolgt wäre, was eben hier nicht der Fall ist. Die zum Entscheid stehende Frage ist ausschließlich eine solche der zeitlichen Anwendung des Konfordsates. Die Befürchtungen Solothurns hinsichtlich unerwünschter praktischer Auswirkungen des Entscheides dürften daher hinfällig sein, sofern nur festgehalten wird, daß ein Kanton sich auf diesen Entscheid nur berufen kann, wenn, wie hier, zu keiner Zeit seiner Konfordsatszugehörigkeit wirklicher Wohnsitz bestanden hat.

Der Bundesrat beschloß am 30. Juni 1933: Der Refurs wird abgewiesen.